

Zwischen dem

Landesinnungsverband des baden-württembergischen
Karosserie- und Fahrzeugbauer-Handwerks

und der

Industriegewerkschaft Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

wird folgende Vereinbarung über die Regelung der

AUSBILDUNGSVERGÜTUNG und des URLAUBS

abgeschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

1.1 Diese Vereinbarung gilt

1.1.1 räumlich:
für das Land Baden-Württemberg;

1.1.2 fachlich:
für alle Betriebe, die selbst oder deren Inhaber dem Landesinnungsverband
des baden-württembergischen Karosserie- und Fahrzeugbauer-Handwerks
angeschlossen sind;

1.1.3 persönlich:
für alle gewerblich, kaufmännisch und technisch Auszubildenden (Lehrlinge
und Anlernlinge), die Mitglied der IG Metall sind.

Auszubildender (Lehrling/Anlernling) ist, wer in einem anerkannten
Ausbildungsberuf (Lehrberuf/ Anlernberuf) aufgrund eines
Berufsausbildungsvertrages (Lehrvertrages/Anlernvertrages) ausgebildet
wird.

§ 2 Ausbildungsvergütung

2.1 Die Ausbildungsvergütung beträgt monatlich brutto:

	ab 01.05.2002 bis 31.10.2002	ab 01.11.2002 bis 31.03.2003
	+ 2,70%	+ 0,5%
	€	€
im 1. Ausbildungsjahr	501,00	504,00
im 2. Ausbildungsjahr	538,00	541,00
im 3. Ausbildungsjahr	611,00	614,00
im 4. Ausbildungsjahr	656,00	659,00

2.2 Für den Monat April 2002 erhalten die Auszubildenden einen Einmalbetrag in Höhe von € 25,- (Auszahlung mit der Mai-Abrechnung).

§ 3

Bisher gezahlte höhere Sätze, als die in § 2 vereinbarten, dürfen aus Anlass dieses Vertrages nicht herabgesetzt werden.

§ 4

Sicherung von Leistungen Dritter

Zur Inanspruchnahme von Leistungen bzw. zur Vermeidung der Kürzung von Leistungen seitens Dritter können die Parteien des Berufsausbildungsvertrages auf Antrag des Auszubildenden (bzw. dessen gesetzlichen Vertreters) Vereinbarungen treffen, in denen auf Spitzenbeträge der Ausbildungsvergütung verzichtet wird. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der/ des gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich.

§ 5 Urlaub

5.1 Die Urlaubsdauer beträgt für Auszubildende, die am 1. Januar des laufenden Urlaubsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ab 1984 30 Arbeitstage.

5.2 Für die Berechnung der Urlaubsdauer gilt folgendes: Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen der Arbeitnehmer in regelmäßiger Arbeitszeit zu arbeiten hat. Auch wenn die regelmäßige Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Tage in der Woche - gegebenenfalls auch im Durchschnitt mehrerer Wochen - verteilt ist, gelten fünf Tage je Woche als Arbeitstage.

Lohnzahlungspflichtige Feiertage, die in den Urlaub fallen, werden nicht als Urlaubstage gerechnet.

- 5.3 Auszubildende haben während des Urlaubs Anspruch auf Weiterzahlung der Ausbildungsvergütung nach diesem Tarifvertrag.
- 5.4 Für den Urlaub ist eine zusätzliche Urlaubsvergütung in Höhe von 50 % der weiter zu zahlenden Ausbildungsvergütung zu bezahlen. Diese zusätzliche Urlaubsvergütung errechnet sich für jeden Urlaubstag aus 2,4 % der monatlichen Ausbildungsvergütung. Dieser Betrag ist einmal pauschal vor Beginn der Sommerferien auszuzahlen.
- 5.5 Für Auszubildende, die am 1. Januar des laufenden Urlaubsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, gelten die Urlaubsbestimmungen des für die Arbeiter und Angestellten geltenden Urlaubsabkommens.

§ 6 Inkrafttreten und Kündigung

- 6.1.1 Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung ab 1. April 2002 in Kraft.
- 6.1.2 Er ersetzt den Tarifvertrag vom 12. April 2000.
- 6.2 Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat
 - 6.2.1 hinsichtlich der Ausbildungsvergütung erstmals zum 31. März 2003,
 - 6.2.2 hinsichtlich der Urlaubsbestimmungen erstmals zum 31. Dezember 1985, gekündigt werden.

Stuttgart, 2. Mai 2002

Landesinnungsverband des baden-württembergischen
Karosserie- und Fahrzeugbauer-Handwerks

Rolf Nußbaumer

Eberhard Auwärter

Industriegewerkschaft Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Berthold Huber

Viktor Paszehr